

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



29. Jahrgang

31. Juli 2023

Nr. 4

## INHALT:

Seite

### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

#### **Ordnung des Senats**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 12.07.2023 2

#### **Ordnungen der Juristischen Fakultät**

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement vom 20.06.2023 16

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement vom 19.04.2023 19

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)  
- Der Präsident -  
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)  
Verantwortlich: Justizariat - Tel. (0335) 5534-4587, just@europa-uni.de

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) sowie in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende<sup>1</sup>

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

Neufassung vom 12.07.2023

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Sprachausbildung
- § 3 Aufbau der Sprachausbildung
- § 4 Abschlüsse

**II. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren**

- § 5 Prüfungsausschüsse, Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Zulassung zu Sprachkursen und Prüfungen
- § 7 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 9 Täuschung
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen

**III. Prüfungsaufbau und Zertifikate**

- § 14 Prüfungen und Zertifikate
- § 15 Zertifikat UNICert® Basis (A2 GER)
- § 16 Zertifikat UNICert® I (B1 GER)
- § 17 Prüfung zum Zertifikat UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ (B2 GER)
- § 18 Prüfung zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ (B2 GER)
- § 19 Prüfung zum Zertifikat UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ (C1 GER)
- § 20 Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ (C2 GER)

---

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2023 seine Genehmigung erteilt.

**IV. Schlussregelungen**

§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für alle am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina angebotenen Sprachen und Sprachlehrveranstaltungen [im Folgenden auch ‚Sprachkurse‘ oder ‚Kurse‘ genannt]. <sup>2</sup>Ergänzend gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO), soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich abschließend etwas Anderes geregelt ist.

**§ 2 Ziele der Sprachausbildung**

(1) Die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richtet sich an Studierende aller Fakultäten und Studiengänge; sie ist integraler Bestandteil verschiedener international ausgerichteter Studiengänge und kann mit dem Erwerb von institutionsübergreifenden Hochschul-Sprachzertifikaten im Rahmen von UNICert® sowie anderer hochschulspezifischer Zertifikate abgeschlossen werden.

(2) Allgemeine Ziele der Ausbildung am Sprachenzentrum sind neben der Bewältigung der sprachlichen Anforderungen des fachspezifischen Studiengangs:

- (a) die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener sowie wissenschafts-, berufs- und fachsprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums an einer deutschen Hochschule wie auch an einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden können; dazu gehört auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes;
- (b) die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen akademischer beruflicher Tätigkeiten im In- und Ausland; dies beinhaltet auch eine angemessene Einführung in die Wissenschaftssprache entsprechend den Fachrichtungen der Europa-Universität Viadrina sowie die Vorbereitung auf Tätigkeiten in mehrsprachigen akademischen Kontexten;
- (c) die Befähigung zur aktiven Beteiligung an und Gestaltung von komplexen Prozessen und Projekten, die auch gemeinsames Schreiben und/oder Präsentieren und die

Zusammenarbeit mit Menschen verschiedener Herkunft bzw. in plurikulturellen Kontexten erfordern kann; das beinhaltet auch die Fähigkeit, erfolgreich zwischen Angehörigen der eigenen und anderen gesellschaftlichen Gruppen vermitteln zu können und dabei soziokulturelle und soziolinguistische Unterschiede zu beachten.

(2) Um die in Absatz 2 genannten Ausbildungsziele in angemessener Form didaktisch umsetzen zu können, wird die Zahl der Teilnehmenden an den Kursen des Sprachenzentrums auf 25 begrenzt.

### § 3 Aufbau der Sprachausbildung

(1) Die studienbegleitende Sprachausbildung richtet sich nach den Rahmenvorgaben für das handlungsorientierte, hochschulbezogene und institutionsübergreifende Qualitätssiegel UNICert® in der jeweils gültigen, aktuellen Fassung, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Ausbildung umfasst die „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ und die Ausbildung im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ mit den in § 4 genannten Abschlüssen und ist modular aufgebaut.

(3) <sup>1</sup>Der Bereich „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ umfasst drei UNICert®-Kompetenzstufen: UNICert® Basis, UNICert® I und UNICert® II, die sich an den Niveaustufen A2, B1 bzw. B2 (bestehend aus B2.1 und B2.2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) orientieren; darüber hinaus bietet das Sprachenzentrum auch Kurse auf der Niveaustufe A1 (GER) an. <sup>2</sup>Der Bereich „Wissenschaftskommunikation“ umfasst zwei Kompetenzstufen (UNICert®-Stufen III und IV), die sich an den GER-Niveaustufen C1 bzw. C2 orientieren.

(4) Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® III umfasst zwei Module in „Wissenschaftskommunikation“ zu jeweils 4 SWS, die in Teilmodule zu je 2 SWS untergliedert und nach Sprachfertigungsbereichen („mündliche Sprachverwendung“ und „schriftliche Sprachverwendung“) differenziert sein können.

(5) Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® IV (Deutsch) umfasst ein Pflichtmodul zu 4 SWS

(„Wissenschaftskommunikation Kulturwissenschaften“ bzw. „Wissenschaftskommunikation Wirtschaftswissenschaften“ oder „Wissenschaftskommunikation Deutsch“) und zwei Wahlmodule zu jeweils 2 SWS.

### § 4 Abschlüsse

(1) <sup>1</sup>Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung führt zum Erwerb von Zertifikaten im Bereich der „Hochschulspezifischen Sprachausbildung“ sowie im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ (in den Fachrichtungen der Europa-Universität Viadrina bzw. fachübergreifend).

<sup>2</sup>Zertifikate sind:

a) im Bereich „Hochschulspezifische Sprachausbildung“:

- Zertifikat UNICert® Basis (A2 GER)
- Zertifikat UNICert® I (B1 GER)
- Zertifikat UNICert® II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ (B2 GER)
- Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ (B2 GER);

b) im Bereich „Wissenschaftskommunikation“:

- Zertifikat UNICert® III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ (C1 GER)
- Zertifikat UNICert® IV Deutsch / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ (C2 GER).

(2) <sup>1</sup>UNICert®-Abschlüsse richten sich nach den in § 3 Absatz 1 dieser Ordnung genannten Rahmenvorgaben. <sup>2</sup>Der Erwerb von UNICert®-Zertifikaten wie auch der übrigen Zertifikate kann eine Voraussetzung für den Hochschulabschluss in international ausgerichteten Studiengängen der Viadrina sein.

(3) <sup>1</sup>Eine Tabelle als Anhang zu dieser Prüfungsordnung gibt einen Überblick über die am Sprachenzentrum angebotenen Sprachen, Prüfungen und Zertifikate sowie den Umfang der Ausbildung auf den einzelnen Kompetenzstufen. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums, die zu den Prüfungen bzw. Zertifikaten führen, werden in einem Modulkatalog beschrieben, der hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. <sup>3</sup>Das Sprachenzentrum kann weitere Sprachen und Prüfungen anbieten, sofern sich eine Nachfrage ergibt, die die Einrichtung eines entsprechenden Angebotes rechtfertigt; bei sinkender Nachfrage kann es sein Angebot nötigenfalls einschränken. <sup>4</sup>Hierdurch wird den Studierenden jedoch kein

Anspruch auf ein bestimmtes Lehr- und Prüfungsangebot des Sprachenzentrums gewährt.

## II. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

### § 5 Prüfungsausschüsse, Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Planung, Organisation und Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung sind der Prüfungsausschuss "Hochschulspezifische Sprachausbildung" und der Prüfungsausschuss "Wissenschaftskommunikation" verantwortlich. Die Prüfungsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss "Hochschulspezifische Sprachausbildung" ist verantwortlich für die Zertifikate UNlcert<sup>®</sup> Basis, UNlcert<sup>®</sup> I, die Prüfung zum Zertifikat UNlcert<sup>®</sup> II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ und die Prüfung zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“.

<sup>2</sup>Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- 1 Studierende/r als beratendes Mitglied.

<sup>3</sup>Die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses, führt seine laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. <sup>4</sup>Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden auf ihren / seinen Vorschlag von der Präsidentin / dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina ernannt. <sup>5</sup>Das Studierendenparlament, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), benennt das studentische Mitglied.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss „Wissenschaftskommunikation“ ist verantwortlich für die Prüfung zum Zertifikat UNlcert<sup>®</sup> III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ und die Prüfung zum Zertifikat UNlcert<sup>®</sup> IV Deutsch / das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“.

<sup>2</sup>Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- je eine Fachvertreterin / ein Fachvertreter pro Fakultät als beratendes Mitglied
- 1 Studierende/r als beratendes Mitglied.

<sup>3</sup>Die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses, führt seine laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. <sup>4</sup>Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden auf ihren / seinen Vorschlag von der Präsidentin / dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina ernannt. <sup>5</sup>Die Fakultäten der Europa-Universität Viadrina benennen je ein Mitglied. <sup>6</sup>Das Studierendenparlament, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), benennt das studentische Mitglied.

(4) <sup>1</sup>Soweit das Studierendenparlament, vertreten durch den AStA, kein studentisches Mitglied benennt, handelt der jeweilige Prüfungsausschuss durch seine restlichen Mitglieder gem. Absatz 2 und 3. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Fachvertreterin / den Fachvertreter der Fakultät/en.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der hauptamtlichen Lehrkräfte in den Prüfungsausschüssen beträgt 2 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung durch die Präsidentin / den Präsidenten der Europa-Universität Viadrina. <sup>2</sup>Bei Studierenden beträgt die Amtszeit 1 Jahr.

(6) Die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums, die hauptamtlichen Lehrkräfte und die in Absatz 3 genannten Fachvertreter/innen haben das Recht, mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(7) <sup>1</sup>Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Lektoratsleitung für die Prüfungen zu den Zertifikaten UNlcert<sup>®</sup> II / „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ und „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ bzw. zu den Zertifikaten UNlcert<sup>®</sup> III / „Wissenschaftskommunikation“ und UNlcert<sup>®</sup> IV Deutsch / „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ jeweils zwei Prüferinnen / Prüfer oder eine Prüferin / einen Prüfer und eine Beisitzerin / einen Beisitzer. <sup>2</sup>Diese sind entweder Lehrbeauftragte der Europa-Universität Viadrina oder gehören dem an der Viadrina hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal mit Lehraufgaben an und verfügen selbst mindestens über die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation oder gleichwertige Kompetenzen, wobei die Muttersprachlichkeit der Prüferin / des Prüfers bzw. Beisitzenden in der Regel als gleichwertige Kompetenz angesehen werden kann.

(8) <sup>1</sup>Die Prüferinnen / die Prüfer erstellen die Prüfungsunterlagen zu den in Absatz 7 genannten Prüfungen und reichen die Prüfungsaufga-

ben und die dazugehörigen Unterlagen (einschließlich Lösungsschlüssel) zur inhaltlichen und formalen Überprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss mit angemessener Frist ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss prüft die Prüfungsaufgaben und -unterlagen, gibt Rückmeldung und bestätigt die Freigabe vor Beginn der Prüfungen nach eventueller Wiedervorlage. <sup>3</sup>Die Prüferinnen / die Prüfer führen die Prüfung durch und tragen die Noten in die universitätsinterne elektronische Kommunikationsplattform (derzeit „viaCampus“) der Europa-Universität Viadrina ein. <sup>4</sup>Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat [im Folgenden auch: ‚der Prüfling‘] erfährt ihre / seine Prüfungsergebnisse durch einen passwortgeschützten, individuellen Zugang zu diesem System.

(9) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die beteiligten Prüferinnen / Prüfer unterliegen den Bestimmungen zur Befangenheit nach § 20 und § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); sie sind bei ihrer Ernennung entsprechend zu belehren. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 6 Zulassung zu Sprachkursen und Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Durch einen Einstufungstest für Studierende mit Vorkenntnissen zu Beginn der Vorlesungszeit wird ermittelt, auf welcher Kursstufe die Studierenden in die „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ einsteigen können. <sup>2</sup>Das Ablegen eines Einstufungstests führt nicht zum Erwerb oder zur Anrechnung eines UNlcert®-Fremdsprachenzertifikats auf einer unterhalb des Einstufungsniveaus liegenden Kompetenzstufe, da der Einstufungstest lediglich den Zugang zu der Kursstufe ermöglichen soll, die dem jeweiligen Sprachstand der/des Studierenden entspricht.

(2) Studierende, die eine Kursstufe am Sprachenzentrum der Viadrina erfolgreich abgeschlossen haben, sind ohne Einstufungstest zum Besuch eines Kurses auf der nächst höheren Kursstufe zugelassen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs bzw. Modul setzt den Besuch von mindestens 75 Prozent der erteilten Unterrichtsstunden voraus.

(4) Die Teilnahme an Kursen / Modulen im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ setzt das Bestehen der Prüfung zum Zertifikat UNlcert® II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ oder die Einstufung der vorhandenen

Sprachkompetenzen aufgrund nachgewiesener alternativer Leistungen durch das fachlich zuständige Lektorat voraus.

(5) Die Zulassung zu Kursen / Modulen im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ ist für Studierende in Bachelor-Studiengängen ab deren Antritt zum 2. Fachsemester, für Studierende in Master-Studiengängen ab deren Antritt zum 1. Fachsemester des einschlägigen Studiums möglich.

(6) <sup>1</sup>Zur Prüfung zum Zertifikat UNlcert® II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und entweder die Kursstufe B2.2 in der betreffenden Sprache (insgesamt 4 SWS) am Sprachenzentrum der Viadrina erfolgreich abgeschlossen haben oder deren Sprachkompetenzen durch die fachlich zuständigen Lektorate aufgrund nachgewiesener alternativer Leistungen festgestellt wurden. <sup>2</sup>Zu dieser Prüfung werden auch Studierende zugelassen, die im entsprechenden Einstufungstest das Ergebnis O\* (O-STAR) erreicht haben.

(7) Zur Prüfung zum Zertifikat UNlcert® III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und die in dieser Ordnung festgelegte Zahl an Modulen der Ausbildung im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina in der betreffenden Sprache erfolgreich abgeschlossen haben.

(8) Zur Prüfung zum Zertifikat UNlcert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und mindestens das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ gem. § 3 Absatz 5 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen haben.

(9) <sup>1</sup>Bis zur Kompetenzstufe UNlcert® II / B2 (GER) gilt: Wer bereits über Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger), muss bei entsprechenden, nachgewiesenen Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs / das letzte Modul der jeweiligen Kompetenzstufe am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich absolviert haben, um an der entsprechenden Prüfung teilnehmen zu können; im Übrigen gilt Absatz 6 Satz 2. <sup>2</sup>Auf den Kompetenzstufen III und IV setzt die Teilnahme an der Prüfung

zum Zertifikat UNLcert® III bzw. UNLcert® IV Deutsch voraus, dass – bei entsprechenden, nachgewiesenen Vorkenntnissen – mindestens 50% des Ausbildungsprogramms am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurden.

(10) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den Prüfungen zum Zertifikat UNLcert® II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“, zum Zertifikat UNLcert® III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“, zum Zertifikat UNLcert® IV Deutsch / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ sowie zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Termine unter Benutzung der universitätsinternen elektronischen Kommunikationsplattform (derzeit „viaCampus“), sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>2</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung in der Regel ausgeschlossen.

### **§ 7 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit**

Für Nachteilsausgleich und Chancengleichheit gelten die entsprechenden Regelungen der ASPO.

### **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß**

<sup>1</sup>Studierende können von den Prüfungen, die als schriftliche oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung der universitätsinternen elektronischen Kommunikationsplattform (derzeit „viaCampus“), ohne Angabe von Gründen zurücktreten. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die Regelungen in § 20 der ASPO zu berücksichtigen.

### **§ 9 Täuschung**

Soweit Studierende im Prüfungsverfahren täuschen oder Täuschungsversuche unternehmen, gelten die entsprechenden Regelungen der ASPO.

### **§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren**

Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die den geordneten Prüfungsablauf beeinflussen haben, gelten die Regelungen des § 22 der ASPO entsprechend.

### **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gem. § 6 Absatz 10 dieser Ordnung gilt als abgelegt, wenn der Prüfling zur Prüfung angemeldet und zugelassen und nicht nach § 8 zurückgetreten ist. <sup>2</sup>Falls eine verwertbare Prüfungsleistung nicht erbracht wird, wird diese mit der Notenstufe „5,0“ („nicht ausreichend“) gem. § 11 Absatz 4 bewertet.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der individuelle Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(3) <sup>1</sup>In den Prüfungen gem. § 6 Absatz 10 werden die schriftlichen Prüfungsleistungen von den beiden Prüferinnen / Prüfern unabhängig voneinander bewertet und benotet. <sup>2</sup>Weichen die Benotungen voneinander ab, werden die beiden Noten ohne Gewichtung gemittelt und dieser Mittelwert in die Notenskala gem. Absatz 4 überführt, wobei der Mittelwert die Note der Notenskala mit dem geringsten Abstand zum Mittelwert ergibt; bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Notenskala ist auf die für den Prüfling bessere Note der Notenskala zu erkennen. <sup>3</sup>Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüferinnen / Prüfern in gemeinsamer Beratung bewertet und benotet; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Alle anderen Leistungsbewertungen werden von der Lehrperson, die die jeweilige Sprachlehrveranstaltung durchgeführt hat bzw. von der/den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person/en vorgenommen.

(4) Die Bewertung der in den einzelnen Teilprüfungen erbrachten Leistungen wird unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 2 durch folgende Notenstufen und Prädikate ausgedrückt:

1,0 – 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7 – 2,0 – 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7 – 3,0 – 3,3 = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung;

3,7 – 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der in den Teilprüfungen erzielten Noten, wobei diese jeweils zu gleichen Teilen gewertet werden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma erfasst und durch folgende Notenstufen und Prädikate ausgedrückt:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung eines Sprachkurses auf den Kompetenzstufen UNiCert<sup>®</sup> Basis und UNiCert<sup>®</sup> I ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen jeweils mit mindestens 4,0 bewertet werden. <sup>2</sup>Die Prüfungen zu den Zertifikaten auf der Niveaustufe B2 des GER sind bestanden, wenn maximal eine Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, die Gesamtnote jedoch mindestens 4,0 beträgt. <sup>3</sup>Die Prüfungen zu den Zertifikaten auf den Niveaustufen C1 und C2 des GER sind bestanden, wenn alle Teilprüfungen jeweils mit mindestens 4,0 bewertet werden.

(7) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(8) <sup>1</sup>Das Gesamtergebnis der Prüfung und die erzielten Noten werden dem Prüfling über die universitätsinterne elektronische Kommunikationsplattform (derzeit „viaCampus“) zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung gem. § 13 Absatz 2 Satz 4 erfolgt zusätzlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung über das Prüfungsergebnis in Textform, der eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist. <sup>3</sup>Ersatzweise ist die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) möglich.

## § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Jedem Prüfling wird innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ermöglicht, einen individuellen Termin zur Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungsleistung zu vereinbaren.

## §13 Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungen gem. § 6 Absatz 10 können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; § 11 Absatz 7 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die erste Wiederholung einer Prüfung gem. § 6 Absatz 10 ist ohne weitere Voraussetzung möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit setzt voraus, dass der Prüfling zuvor einen schriftlichen oder in Textform oder per E-Mail gestellten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss gerichtet hat; dieser gewährt die zweite Wiederholung, soweit eine Rücksprache des jeweils zuständigen Lektorats mit der Antragstellerin / dem Antragsteller zur Wiederholungsprüfung stattgefunden hat. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Ist die Prüfung in der zweiten Wiederholung wiederum nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden; § 11 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung zum Abschluss einer Sprachlehrveranstaltung gem. § 14 Absatz 1 a) nicht bestanden, so kann sie vor dem Ende des jeweiligen Semesters einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Hierzu wird durch das zuständige Lektorat ein Termin festgelegt und mit angemessener Frist bekanntgegeben. <sup>3</sup>Soweit Elemente der kontinuierlichen Leistungsbewertung gem. § 14 Absatz 3 in die Bewertung der nicht bestandenen Prüfungsleistung eingegangen sind, gehen sie in die Wiederholungsprüfung unverändert ein. <sup>4</sup>Satz 1 bis 3 gelten für die Kursstufen A1, A2, B1 und B2.1 gem. § 3 Absatz 3; jedoch nicht darüber hinaus.

## III. Prüfungsaufbau und Zertifikate

### § 14 Prüfungen und Zertifikate

(1) <sup>1</sup>Als Prüfungen im Sinne dieser Ordnung gelten: a) Prüfungen zum Abschluss einer Sprachlehrveranstaltung; b) Prüfungen zum Erwerb eines Zertifikats. <sup>2</sup>Prüfungen folgen einem handlungsorientierten Ansatz; Prüfungsaufgaben sind so weit wie möglich situativ eingebettet und beziehen sich auf die in der jeweiligen Sprachlehrveranstaltung vermittelten

Kompetenzen. <sup>3</sup>Dabei können die einzelnen Sprachfertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung miteinander (z.B. in Form eines Szenarios) integrativ geprüft werden.

(2) Das Sprachzentrum kann Online-Prüfungen unter elektronischer Aufsicht anbieten; deren Durchführung richtet sich nach den Regelungen der ASPO.

(3) <sup>1</sup>Jede Sprachlehrveranstaltung wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die in einer Sprachlehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen gem. Absatz 1 a) können Elemente der kontinuierlichen Leistungsbewertung umfassen. <sup>3</sup>Sie bestehen in Arbeitsaufträgen zu mindestens zwei der vier Sprachfertikeitsbereiche „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“, „schriftliche Produktion und Interaktion“ sowie „mündliche Produktion und Interaktion“. <sup>4</sup>Ihre Bewertung fließt in die Gesamtbewertung der in der Sprachlehrveranstaltung erbrachten Leistungen ein. <sup>5</sup>Genauerer regeln – nach grundsätzlicher Abstimmung mit der Wissenschaftlichen UNlcert®-Kommission sowie innerhalb des Sprachenzentrums – die verbindlichen Festlegungen der Lektorate, die den Studierenden zu Kursbeginn mitgeteilt und erläutert werden. <sup>6</sup>Die in einer Sprachlehrveranstaltung erbrachten Prüfungsleistungen werden für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer benotet, wobei die Notenskala gem. § 11 Absatz 4 zur Anwendung kommt.

(4) <sup>1</sup>Alle Zertifikate enthalten Angaben über die geprüfte Sprache, die Gesamtnote der Prüfung und den erzielten Notendurchschnitt. <sup>2</sup>Die UNlcert®-Zertifikate enthalten außerdem die in den Teilprüfungen erzielten Noten sowie Angaben darüber, welche Sprachfertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden. <sup>3</sup>Die Zertifikate UNlcert® III und IV enthalten darüber hinaus Angaben zur Fachrichtung (entsprechend den an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten oder fachübergreifend), in der die Prüfung abgelegt wurde.

(5) Alle Zertifikate werden von der / dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und von einer Prüferin / einem Prüfer, die / der die entsprechende Sprache am Sprachzentrum unterrichtet, unterzeichnet sowie mit dem Siegel des Sprachenzentrums versehen.

(6) Die Gestaltung der UNlcert®-Zertifikate orientiert sich an den diesbezüglichen Bestimmungen von UNlcert®, insbesondere am Musterzertifikat in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) <sup>1</sup>Alle UNlcert®-Zertifikate werden in der jeweiligen Zielsprache sowie in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Ist die Zielsprache Deutsch oder Englisch, so werden die Zertifikate in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 15 Zertifikat UNlcert® Basis (A2 GER)**

(1) <sup>1</sup>Die beiden Kurse / Module (A1 und A2), die zum Zertifikat UNlcert® Basis führen, werden jeweils durch eine Prüfung im Gesamtumfang von 100 Minuten abgeschlossen; davon entfallen 90 Minuten auf die schriftliche Prüfung und 10 Minuten auf die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Dabei werden Leistungen in den vier Sprachfertikeitsbereichen „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“, „Schriftliche Produktion und Interaktion“ sowie „Mündliche Produktion und Interaktion“ abgeprüft, die zu gleichen Teilen in die Gesamtnote eingehen und jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet sein müssen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 14 Absatz 3.

(2) Das Zertifikat UNlcert® Basis wird erteilt, wenn das Modul A2 am Sprachzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Die im Kurs / Modul A1 erzielten Leistungsbewertungen gehen nicht in das Zertifikat UNlcert® Basis ein; sie dienen vielmehr dazu, die Eignung für das nächsthöhere Modul (A2) nachzuweisen.

### **§ 16 Zertifikat UNlcert® I (B1 GER)**

(1) Das Zertifikat UNlcert® I wird erteilt, wenn das Modul B1 am Sprachzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) <sup>1</sup>Dieses Modul wird durch eine Prüfung im Gesamtumfang von 115 Minuten abgeschlossen; davon entfallen 100 Minuten auf die schriftliche Prüfung und 15 Minuten auf die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Dabei werden Leistungen in den Sprachfertikeitsbereichen „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“, „Schriftliche Produktion und Interaktion“ sowie „Mündliche Produktion und Interaktion“ abgeprüft, die zu gleichen Teilen in die Gesamtnote

eingehen und jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet sein müssen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 14 Absatz 3.

### § 17 Prüfung zum Zertifikat UNlcert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ (B2 GER)

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung zum Abschluss der „Hochschulspezifischen Sprachausbildung“ wird in den vom Sprachenzentrum für den Erwerb eines Zertifikats auf der Niveaustufe B2 des GER angebotenen Sprachen durchgeführt. <sup>2</sup>Generelles Ziel ist der Erwerb des Zertifikats UNlcert® II. <sup>3</sup>Die Prüfung in Sprachen, die am Sprachenzentrum der Viadrina nicht für diese Stufe bei UNlcert® akkreditiert sind, führt zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“.

#### (2) Prüfungsaufbau

Die in Absatz 1 genannten Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung; im Fall der Prüfung zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ kann gem. Absatz 8 Satz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

#### (3) Schriftliche Prüfung

<sup>1</sup>Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 150 Minuten. Es werden die Fertigkeiten „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“ und „Schriftliche Produktion und Interaktion“ geprüft. <sup>2</sup>Für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ bzw. „Audiovisuelles Verstehen“ sind 30 Minuten, für die Prüfungsteile „Leseverstehen“ und „Schriftliche Produktion und Interaktion“ 120 Minuten vorgesehen. <sup>3</sup>Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch in der Zielsprache zugelassen.

#### (4) Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen

<sup>1</sup>Nach einer Information über den thematischen Kontext wird ein Hörtext bzw. ein audiovisueller Text von 4 bis 5 Minuten Länge zweimal präsentiert. <sup>2</sup>Der Text sollte authentisch sein und typische Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen. <sup>3</sup>Das Textverständnis wird durch die Beantwortung von offenen und geschlossenen Fragen oder durch eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

#### (5) Leseverstehen

<sup>1</sup>Es wird ein authentischer Text in der Prüfungssprache zu einem studienrelevanten Thema im Umfang von 800 bis 1000 Wörtern vorgelegt. <sup>2</sup>Das Leseverstehen wird durch eine Kombination offener und geschlossener Aufgabenformate oder durch eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

#### (6) Schriftliche Produktion und Interaktion

<sup>1</sup>Der Prüfling erstellt einen Text, der einen Bezug zum Lesetext gem. Absatz 5 oder einem anderen studienrelevanten Thema aufweist.

<sup>2</sup>Als mögliche Texttypen kommen in Frage:

- Zusammenfassung (200-250 Wörter)
- Kommentar / Kritische Analyse (*critical analysis*) (250-350 Wörter)
- Argumentativer Text (250-350 Wörter).

<sup>3</sup>Bei der schriftlichen Textproduktion wird der kontext- und adressatengerechte Textaufbau sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

#### (7) Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Dem Prüfling wird ab Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. <sup>2</sup>Die Prüfung hat eine der folgenden Formen:

- Kommentar des Prüflings zu einer Vorlage (z.B. Tabelle, Grafik, Bild, Statistik, Kurztex) mit anschließendem Prüfungsgespräch oder
- Prüfungsgespräch über ein studienrelevantes Thema.

<sup>3</sup>Durch die mündliche Prüfung wird die kontext- und adressatengerechte Sprachverwendung sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(8) <sup>1</sup>Ist mehr als ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>In der Prüfung zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ kann einvernehmlich auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn alle schriftlichen Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(9) Das Zertifikat UNlcert® II wird ausgestellt, wenn alle vier Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und das

Modul B2.2 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

(10) <sup>1</sup>Wurden nur drei Prüfungsteile bestanden, d.h. mit mindestens „ausreichend“ bewertet, beträgt der Durchschnitt der in den Prüfungsteilen erzielten Noten jedoch mindestens „ausreichend“, so wird ein Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ ausgestellt. <sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall, dass die Prüfung bestanden, die Sprachausbildung auf der Kursstufe B2.2 jedoch nicht am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde.

### **§ 18 Prüfung zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ (B2 GER)**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ stellt Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2 GER fest und führt im Fall des Bestehens zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“. <sup>2</sup>Sie steht nur Studierenden der Europa-Universität Viadrina offen, die in einen englischsprachigen Studiengang eingeschrieben sind.

#### (2) Prüfungsaufbau

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

#### (3) Schriftliche Prüfung

<sup>1</sup>Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 150 Minuten. <sup>2</sup>Es werden die Fertigkeiten „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“ und „Schriftliche Produktion und Interaktion“ geprüft. <sup>3</sup>Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch (Deutsch) zugelassen.

#### (4) Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen

<sup>1</sup>Nach einer Information über den thematischen Kontext wird ein Hörtext bzw. ein audiovisueller Text von 4 bis 5 Minuten Länge zweimal präsentiert. <sup>2</sup>Der Text sollte authentisch sein und typische Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen. <sup>3</sup>Das Textverständnis wird durch die Beantwortung von offenen und geschlossenen Fragen oder durch eine zusammenfassende

Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

#### (5) Leseverstehen

<sup>1</sup>Es wird ein Text in der Prüfungssprache zu einem fach- oder studienbezogenen Thema im Umfang von 800 bis 1000 Wörtern vorgelegt. <sup>2</sup>Das Leseverstehen wird durch eine Kombination offener und geschlossener Aufgabenformate oder durch eine zusammenhängende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

#### (6) Schriftliche Produktion und Interaktion

<sup>1</sup>Die Prüflinge erhalten drei fach- oder studienbezogene Themen oder Thesen und sollen zu einem der Themen bzw. einer These einen Text mit einer Länge von 250-350 Wörtern schreiben. <sup>2</sup>Als mögliche Texttypen kommen in Frage:

- Zusammenfassung
- Kommentar
- Argumentativer Text.

<sup>3</sup>Bei der schriftlichen Textproduktion wird der kontext- und adressatengerechte Textaufbau sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

#### (7) Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. <sup>2</sup>Dem Prüfling wird vorab eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. <sup>3</sup>Die Prüfung hat eine der folgenden Formen:

- Kommentar des Prüflings zu einer Vorlage (z.B. Tabelle, Grafik, Bild, Statistik, Kurztex) mit anschließendem Prüfungsgespräch
- Prüfungsgespräch über ein studienrelevantes Thema.

<sup>4</sup>Durch die mündliche Prüfung wird die kontext- und adressatengerechte Sprachverwendung sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft.

(8) Ist der schriftliche Prüfungsteil insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so wird auf eine mündliche Prüfung verzichtet, da die Gesamtprüfung in diesem Fall als nicht bestanden gilt.

## § 19 Prüfung zum Zertifikat UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ (C1 GER)

(1) Die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung in „Wissenschaftskommunikation“ wird in einer der drei Fachrichtungen 'Wirtschaftswissenschaften', 'Rechtswissenschaften' und 'Kulturwissenschaften' bzw. fachübergreifend als Prüfung zum Zertifikat UNICert® III durchgeführt.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(3) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung werden die Fertigkeiten „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“ und „Schriftliche Produktion und Interaktion“ geprüft. <sup>2</sup>Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 210 Minuten; für den Prüfungsteil „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“ sind 45 Minuten vorgesehen, für die beiden anderen Prüfungsteile zusammen 165 Minuten. <sup>3</sup>Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch in der Zielsprache zugelassen.

(4) Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen

<sup>1</sup>Nach einer Information über den thematischen Kontext wird ein Hörtext oder ein audiovisueller Text von 5 bis 7 Minuten Länge zweimal präsentiert. <sup>2</sup>Der Text sollte Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen und z.B. Teil eines Fachvortrages, eines Interviews oder einer Podiumsdiskussion zu einem fachbezogenen Thema sein; er muss einen hohen Anteil an wissenschaftssprachlichen Strukturen aufweisen. <sup>3</sup>Das Textverständnis wird durch die Beantwortung von offenen und geschlossenen Fragen oder eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

(5) Leseverstehen

<sup>1</sup>Es wird ein authentischer Text im Umfang von 1000 bis 1500 Wörtern vorgelegt. <sup>2</sup>Der Text muss ein Fachthema enthalten und einen hohen Anteil an wissenschaftssprachlichen Strukturen aufweisen. <sup>3</sup>Das Textverständnis wird durch eine Kombination von Aufgabentypen überprüft, z.B.

- Verständnisfragen zum Text (Textinhalt, Argumentationsstruktur)

- Erklärung von Fachtermini bzw. Schlüsselbegriffen im Kontext des Lesetexts
- Zusammenfassung von Textabschnitten.

<sup>4</sup>Bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

(6) Schriftliche Produktion und Interaktion

<sup>1</sup>Dieser Prüfungsteil besteht in der Abfassung eines argumentativen Textes durch den Prüfling im Umfang von 400 bis 500 Wörtern zum Thema des Lesetextes gem. Absatz 5 oder zu einer anderen vorgegebenen fachbezogenen oder fachübergreifenden Problemstellung. <sup>2</sup>Bei der schriftlichen Textproduktion wird der kontext- und adressatengerechte Textaufbau sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(7) Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird in einer der im Folgenden genannten Formen durchgeführt:  
- als Fachvortrag des Prüflings von 10 bis 15 Minuten Dauer und anschließend, hierauf bezogenem Prüfungsgespräch; das Thema kann vom Prüfling mit angemessener Frist vor der Prüfung vorgeschlagen werden und bedarf

der Bestätigung durch die Prüfer/innen oder

- als Fachgespräch über eine Vorlage (z.B. Text/Graphik/Bild), die dem Prüfling mindestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

<sup>2</sup>Dieser Prüfungsteil dauert insgesamt 30 Minuten. <sup>3</sup>Durch die mündliche Prüfung wird die kontext- und adressatengerechte Sprachverwendung sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in allen Teilprüfungen erbrachten Leistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(9) Nach Bestehen der Prüfung wird das Zertifikat UNICert® III ausgestellt, wenn im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ vorab Kurse im Umfang von mindestens 4 SWS am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurden; soweit diese nicht am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurden, wird bei Bestehen der Prüfung das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ ausgestellt.

## § 20 Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ (C2 GER)

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung werden die Fertigkeiten „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“ sowie „schriftliche Produktion und Interaktion“ geprüft. <sup>2</sup>Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt insgesamt 300 Minuten.

(3) Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen

<sup>1</sup>Nach einer Information über den thematischen Kontext wird ein Hörtext oder ein audiovisueller Text von 9 bis 11 Minuten Länge zweimal präsentiert. <sup>2</sup>Der Text sollte Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen und z.B. Teil eines Fachvortrages, eines Interviews oder einer Podiumsdiskussion zu einem fachbezogenen Thema sein; er muss einen hohen Anteil an wissenschaftssprachlichen Strukturen aufweisen. <sup>3</sup>Das Textverständnis wird durch die Beantwortung von offenen und geschlossenen Fragen oder eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung. <sup>4</sup>Für diesen Prüfungsteil sind einschließlich der in Satz 1 genannten Präsentation 60 Minuten vorgesehen.

(4) Leseverstehen

<sup>1</sup>Es wird ein authentischer Text im Umfang von 1500 bis 2000 Wörtern vorgelegt. <sup>2</sup>Der Text muss fachbezogen sein und einen hohen Anteil an wissenschaftssprachlichen Strukturen aufweisen. <sup>3</sup>Das Textverständnis wird entweder durch eine zusammenfassende Darstellung dieses Textes oder durch eine Kombination zweier Aufgabentypen überprüft, z.B.

- Verständnisfragen zum Text (Textinhalt, Argumentationsstruktur);
- Erklärung von Fachtermini bzw. Schlüsselbegriffen im Kontext des Lesetextes
- Zusammenfassung von Textabschnitten.

<sup>4</sup>Beim Leseverstehen wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung überprüft und bewertet. <sup>5</sup>Für diesen Prüfungsteil sind 120 Minuten vorgesehen.

(5) Schriftliche Produktion und Interaktion

<sup>1</sup>Für diesen Prüfungsteil sind 120 Minuten vorgesehen. <sup>2</sup>Er besteht in der Produktion eines argumentativen Textes im Umfang von 600 bis 700 Wörtern zum Thema des Lesetextes gem. Absatz 4 oder zu einer anderen vorgegebenen fachbezogenen oder fachübergreifenden Fragestellung. <sup>3</sup>Bei der schriftlichen Textproduktion wird der kontext- und adressatengerechte Textaufbau sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(6) Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 30 Minuten und wird in einer der im folgenden genannten Formen durchgeführt:

- als Fachvortrag des Prüflings von 10 bis 15 Minuten Dauer und anschließend, hierauf bezogenem Prüfungsgespräch; das Thema kann von dem Prüfling mit angemessener Frist vor der Prüfung vorgeschlagen werden und bedarf der Bestätigung durch die Prüfer/innen oder
- über eine Vorlage (z.B. Text/Graphik/Bild), die dem Prüfling mindestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

<sup>2</sup>Durch die mündliche Prüfung wird die kontext- und adressatengerechte Sprachverwendung sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(8) Das Zertifikat UNICert® IV Deutsch wird ausgestellt, wenn mindestens drei Module – das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ sowie zwei weitere Module nach Wahl – gem. § 3 Absatz 5 erfolgreich abgeschlossen wurden und die Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV bestanden wurde.

(9) Das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ wird ausgestellt, wenn das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ gem. § 3 Absatz 5 im Umfang von 4 SWS erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV bestanden wurde.

## **IV. Schlussregelungen**

### **§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Am 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 20.10.2004 und 30.01.2013 außer Kraft. Bis zum 30.09.2024 gilt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 30.01.2013 für Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen und/oder Prüflinge des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina, die am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung (vom 12.07.2023) bereits Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen am Sprachenzentrum sind oder bereits Prüflinge des Sprachenzentrums sind fort, wobei ihnen bis zum 30.09.2024 auch die nicht reversible Möglichkeit zusteht diese Ordnung (vom 12.07.2023) an Stelle der Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 30.01.2013, durch schriftlich oder textförmliche Erklärung an das Sprachenzentrum, als allein gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung (vom 12.07.2023) anhängige Sprachausbildung am Sprachenzentrum zu bestimmen.

**Anhang zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (zu § 4, Absatz 3)**

<b>Sprachen</b>	<b>Niveaustufen gem. GER</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Zertifikate</b>
Deutsch Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch	A1 (GER) [vormals: Grundstufe 1]	4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	---
Ukrainisch	A2 (GER) [vormals: Grundstufe 2]	4	Prüfung gem. § 15	Zertifikat UNICert® Basis
	A1 (GER)	4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	---
	A2 (GER)	4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	---
Deutsch Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch	B1 (GER) [vormals: Mittelstufe 1]	4	Prüfung gem. § 16	Zertifikat UNICert® I
Englisch		4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	---
Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch	B2.1 (GER) [vormals: Mittelstufe 2]	4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	---
Deutsch Englisch		4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	---
Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch	B2.2 (GER) [vormals: Oberstufe]	4	Prüfung gem. § 17	Zertifikat UNICert® II oder Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“
Englisch Türkisch		4	Prüfung gem. § 17	Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“
Deutsch	[vormals: Oberstufe 1 Deutsch]	4	Prüfung gem. § 18	Zertifikat „B2 Deutsch für Studie- rende englischsprachiger Studien- gänge an der Europa-Universität Viadrina“

Englisch Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch	Wissenschaftskommunikation C1 (GER)	8	Prüfung gem. § 19	Zertifikat UNICert® III oder Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“
Deutsch	[vormals: Oberstufe 2 Deutsch]	4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	---
Deutsch	Wissenschaftskommunikation C2 (GER)			Zertifikat UNICert® IV Deutsch
	Pflicht- und Wahlmodul	8	Prüfung gem. § 20	
	Pflichtmodul	4	Prüfung gem. § 20	Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“

**Studiengangsspezifische Ordnung für den  
Zugang und die Zulassung zum  
postgradualen, berufsbegleitenden und  
weiterbildenden Master-Studiengang  
Mediation und Konfliktmanagement**

Vom 20. Juni 2023

Der Stiftungsrat der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ hat gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 16], S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 7], S. 7), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 Satz 2, 9 Abs. 5 Satz 2 und 6, Abs. 6 Satz 6, 12 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, 64 Abs. 2 Nr. 2, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35], S. 10), in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 55]), im gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) und nach Einholung einer Stellungnahme des Senats der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) die folgende Ordnung erlassen<sup>2</sup>:

---

<sup>2</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2023 seine Genehmigung erteilt.

## Inhalt

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung

### II. Zugang und Zulassung

- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Bewerbung
- § 6 Gebühren

### III. Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

#### (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

(1) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

(2) Soweit diese Ordnung zu einer Fragestellung keine Regelungen enthält oder es zu Widersprüchen kommt, gelten die vorgenannten Ordnungen.

### § 2

#### Zulassungsbeschränkung

#### (zu § 2 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 bis 9, § 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

<sup>1</sup>Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. <sup>2</sup>Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. <sup>3</sup>In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

## II. Zugang und Zulassung

### § 3

#### **Zulassungskommission (zu § 5 Abs. 5 RahmenO ZuZ)**

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird für ein Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für vier Jahre gewählt.

(3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss Angehörige oder Angehöriger der Wissenschaftlichen Leitung des Master-Studiengangs sein.

(4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 können in besonders eiligen Fällen gemäß Absatz 6 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zulassungskommission durch Beschluss übertragen werden. Diese oder dieser berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.

(6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 5 sind insbesondere Fälle, in denen:

a) eine Stipendienannahme oder eine sonstige Form der Finanzierung des Studiums oder

b) Umstände aus dem Bereich des Arbeitsverhältnisses der Antragstellerin oder des Antragstellers (z. B. Erfordernis dortiger Planungssicherheit, sonstige Forderungen des Arbeitgebers), die eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen eventuell erforderlich machen, berücksichtigt werden sollen und es der

Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Entscheidung der Zulassungskommission abzuwarten.

### § 4

#### **Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 3, 4, 5, 7 und 8, §§ 11, 13 RahmenO ZuZ)**

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule grundsätzlich im Umfang von 240 ECTS-Punkten bzw. 8 Semestern Regelstudienzeit. Ausnahmen regeln die Absätze 2 und 3;

b) für die Abschlussvariante *LL.M.* Kompetenzen im Bereich Normverständnis und -auslegung sowie juristischer Argumentation, die gemäß den Anforderungen des § 5 Nr. 2 dieser Ordnung nachgewiesen werden müssen;

c) einen den Anforderungen gemäß § 5 Nr. 3 dieser Ordnung entsprechenden Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen;

d) eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Master-Studiengang weniger als 300 ECTS-Punkte umfasst, können auf Antrag eine Eingangsprüfung absolvieren, die die fehlenden ECTS-Punkte ersetzt. <sup>2</sup>Hierzu gelten die §§ 2 Absatz 7, 11 und 13 RahmenO ZuZ. <sup>3</sup>Die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung können ergänzend zu § 11 Absatz 1 der ASPO auch die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung des Master-Studienganges, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Dozentinnen und Dozenten der Präsenzseminare sowie weitere fachkundige Personen sein, sofern die vorgenannten Prüferinnen und Prüfer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die

einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen, kann im Ausnahmefall gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 BbgHG an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern mit umfangreicher und verantwortlicher Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld der Fall sein. <sup>3</sup>Dabei muss die Berufserfahrung abweichend von Absatz 1 d) einen Umfang von mindestens vier Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aufweisen. <sup>4</sup>Näheres zur Eingangsprüfung regeln §§ 11 und 12 der RahmenO ZuZ.

### § 5 Bewerbung (zu § 3 RahmenO ZuZ)

Die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und Absatz 3 sind wie folgt nachzuweisen:

1. Der Hochschulabschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben nachzuweisen, soweit möglich einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente.

2. Im Regelfall werden die geforderten Kompetenzen für die Zulassung zur Abschlussvariante *LL.M.* durch einen Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem rechtswissenschaftlich fundierten Studium mit mindestens 20 ECTS-Punkten in rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen nachgewiesen. In Ausnahmefällen können auch weitere Aspekte berücksichtigt werden, über die der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet. Diese sind nachzuweisen durch

a) den Besuch rechtswissenschaftlicher Vorlesungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten bzw. 6 SWS über mindestens zwei Fachsemester oder

b) rechtliche Fortbildungsveranstaltungen in vergleichbarem Umfang und eine praktische Tätigkeit von mindestens einjähriger Dauer, die eine intensive Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen erfordern, um eigenverantwortlich juristisch relevante Entscheidungen zu treffen.

3. Die Englischkenntnisse können nachgewiesen werden durch

a) einen Nachweis der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder

b) eine Schulbildung in Englisch von mindestens vier Jahren Dauer, nachzuweisen durch die Hochschulzugangsberechtigung, oder

c) einen Studien-, Forschungs- oder Arbeitsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von insgesamt mindestens 12 Wochen oder

d) gleichwertige Nachweise.

4. Die einjährige berufliche Tätigkeit muss durch geeignete Nachweise, z. B. Bestätigung des Arbeitgebers, Arbeitszeugnis oder Arbeitsvertrag, nachgewiesen werden.

5. Über die Geeignetheit und Gleichwertigkeit von Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 6 Gebühren

<sup>1</sup>Die Teilnahme an diesem Master-Studiengang ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## III. Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende<sup>3</sup>

## **Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master- Studiengang Mediation und Konfliktmanagement**

vom **19.04.2023**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **II. Präambel**

#### **II. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele des Studiengangs
- § 3 Abschluss des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 European Credit Transfer System (ECTS)
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Gebühren
- § 8 Kooperationen
- § 9 Studienplätze

#### **III. Aufbau des Studiums**

- § 10 Formen des Lehrangebots
- § 11 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und -inhalte

---

<sup>3</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2023 seine Genehmigung erteilt.

#### **IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)**

- § 12 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistungen, Fristen für studienbegleitende Prüfungsleistungen, Remonstration
- § 13 Prüfer und Prüferinnen
- § 14 Benotung und Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung
- § 15 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung
- § 16 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Bestehen, Bildung der Gesamtnote
- § 19 Anerkennungsprüfung
- § 20 Täuschung

#### **V. Abschlussdokumente und Rechtsbehelf bezüglich Abschlussnote**

- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 23 Rechtsbehelf bezüglich der Abschlussnote
- § 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

#### **I. Präambel**

Der Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement richtet sich an Hochschulabsolventen und -absolventinnen aller Fachrichtungen, die zwischen den Abschlussvarianten „M.A.“ (generelle Grundlagen und Methodenkompetenz von Mediation und Konfliktmanagement) und „LL.M.“ (Fokus auf rechtlichen Dimensionen von Mediation und Konfliktmanagement) wählen können. In beiden Abschlussvarianten werden Mediation und Konfliktmanagement mit einem breiten, interdisziplinären und praxisorientierten Ansatz gelehrt. Wo dies nicht anders gekennzeichnet ist, gelten die Bestimmungen dieser studiengangsspezifischen Ordnung für beide Abschlussvarianten gleichermaßen.

#### **II. Allgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der EUV (ASPO) vom 13.07.2022 werden für den postgradualen, berufsbegleitenden und

weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO durch die nachfolgenden Regelungen wie folgt studiengangsspezifisch konkretisiert oder ergänzt.

- (2) Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Struktur des postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement.

## **§ 2**

### **Ausbildungsziele des Studiengangs (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)**

- (1) Der Studiengang soll die Absolventen und Absolventinnen befähigen, als Mediatoren bzw. Mediatorinnen und als Konfliktmanager bzw. Konfliktmanagerinnen professionell und reflektiert zu handeln und sich zugleich mit den interdisziplinär verankerten Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu sind praktische Fähigkeiten und ein fundiertes theoretisches Wissen erforderlich. Entsprechend ergeben sich zwei eng miteinander verknüpfte Ausbildungsziele.
- (2) Erster Schwerpunkt ist die anwendungsorientierte Aus- und Weiterbildung. In einer der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) und den Standards des Bundesverbandes Mediation entsprechenden Ausbildung zum Mediator bzw. zur Mediatorin von mindestens 200 Stunden werden die praktischen mediativen Fähigkeiten sowie die mediationsspezifische Sozial- und Kommunikationskompetenz der Studierenden entwickelt. Die Studierenden, die bereits eine Mediationsausbildung mitbringen, werden ihre praktischen Mediationsfähigkeiten sowie die mediationsspezifischen Sozial- und Kommunikationskompetenzen im Rahmen des Studiums vertiefen.
- (3) Den zweiten Schwerpunkt bildet die umfassende Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement auf der Basis der dafür relevanten wissenschaftlichen Disziplinen. Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die an den Mediator bzw. die Mediatorin und den Konfliktmanager bzw. die Konfliktmanagerin herangetragenen Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren

und theoretisch fundiert zu reflektieren. Die theoretische Abstraktion ermöglicht es zudem, die Übertragbarkeit mediativer Strukturen auf die Bearbeitung unterschiedlicher Konfliktsysteme und auf andere Verfahrensarten zu überprüfen.

## **§ 3**

### **Abschluss des Studiengangs (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 ASPO)**

- (1) Durch ein erfolgreiches Absolvieren der Master-Prüfung erwirbt der Kandidat bzw. die Kandidatin einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss. Entsprechend soll durch die Prüfung der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin über qualifizierte Fähigkeiten und Kenntnisse der konflikttheoretischen, juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen, politikwissenschaftlichen und sonstigen wissenschaftlichen Hintergründe von Mediation und Konfliktmanagement verfügt.
- (2) Mit dem Bestehen der Master-Prüfung wird je nach gewählter Abschlussvariante der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Laws (LL.M.)“ erworben.

## **§ 4**

### **Studienberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3 ASPO)**

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption, die inhaltliche Abstimmung der Präsenz-Lehrveranstaltungen und der Fernstudien-Anteile sowie die konzeptuelle Weiterentwicklung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung wird von der Juristischen Fakultät der EUV bestimmt.
- (2) Zusätzlich zur wissenschaftlichen Leitung stehen zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Betreuung der Studierenden die jeweiligen Ausbilder und Ausbilderinnen zur Verfügung. Dies gilt auch für den Teil der Studieninhalte, welcher im Rahmen des Fernstudiums erarbeitet wird.
- (3) Zur organisatorischen und konzeptuellen Beratung und Betreuung der Studierenden sowie als zentrale Ansprechstelle steht darüber hinaus die geschäftsführende

Koordination des Master-Studiengangs zur Verfügung.

- (4) Werden die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung nicht bis Ende des vierten Semesters zuzüglich einer angemessenen Frist von 4 Semestern abgelegt, ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 6 ASPO durchzuführen. Ziel dieser verpflichtenden Studienfachberatung ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ASPO der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. Die verpflichtende Studienfachberatung kann persönlich, schriftlich, telefonisch und elektronisch erfolgen. Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in Verantwortung des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement durch den wissenschaftlichen Leiter oder die wissenschaftliche Leiterin des Master-Studiengangs. Im Verhinderungsfall kann durch den wissenschaftlichen Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin ein anderer Hochschullehrer bzw. eine andere Hochschullehrerin benannt werden.
- (5) Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den wissenschaftlichen Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin zu erbringen. Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

### **§ 5**

#### **European Credit Transfer System (ECTS) (zu § 4 Abs. 4 ASPO)**

- (1) Der Studien- und Prüfungsaufwand wird in ECTS-Credits berechnet, welche in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Prüfung vergeben werden.
- (2) Insgesamt sind in dem Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement 60 ECTS-Credits zu erwerben.
- (3) Ein ECTS-Credit umfasst einen Workload von 30 Stunden.

- (4) Das Studium umfasst pro Semester durchschnittlich 15 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Modulen im Präsenzstudium und Kursen im Fernstudium, insgesamt also 60 SWS.

### **§ 6**

#### **Regelstudienzeit und Studienumfang (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 ASPO)**

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung vier Semester. Für weitergehende Regelungen findet § 19 ASPO Anwendung. Ein neuer Jahrgang startet alle zwei Jahre im Wintersemester. Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.
- (2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser studiengangsspezifischen Ordnung beigefügt ist.
- (3) Die Geschlossenheit und Konstanz der Studienjahrgangs-Gruppen und die dadurch mögliche Vertrauensbildung und Gruppendynamik innerhalb einer Studierendenkohorte ist ein wichtiges Fundament für die angestrebten Lernprozesse und daher ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge ist deshalb obligatorisch.
- (4) Bei Vorliegen zwingender Gründe (wie z.B. Krankheit oder persönliche Härtefälle) ist die Nicht-Teilnahme an einzelnen Präsenzmodulen ausgleichbar. Die Modalitäten der Nachholung einer versäumten Präsenzveranstaltung oder Teilen einer solchen werden von der wissenschaftlichen Leitung festgelegt.

### **§ 7**

#### **Gebühren**

Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## **§ 8 Kooperationen**

Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten, Institutionen, Mediationsverbänden und weiteren Organisationen ist gegeben. Über Art und Umfang der jeweiligen Kooperation entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

## **§ 9 Studienplätze**

Im Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement stehen Studienplätze sowohl für Bewerber und Bewerberinnen ohne eine bisherige praktische Mediationsausbildung als auch für Bewerber und Bewerberinnen, die bereits eine praktische Mediationsausbildung abgeschlossen haben, zur Verfügung. Der Abschluss einer praktischen Mediationsausbildung ist keine Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang. Studierende mit bereits absolvierter praktischer Mediationsausbildung können zwei Modulteile der Praxisausbildung (PPM1, PPM 2 oder PPM3) abwählen; dadurch reduziert sich auch die Studiengebühr gemäß der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **§ 10 Formen des Lehrangebots (zu § 7 ASPO)**

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenzveranstaltungen mit vorbereitender Lektüre, Fernstudienanteilen und Onlineformaten zusammen. Einzelheiten regelt § 11 dieser studiengangsspezifischen Ordnung.

#### **§ 11 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und -inhalte (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 7 ASPO)**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Wesentliche Bestandteile des Studiums sind obligatorische Präsenz-Veranstaltungen, die die relevanten Inhalte von Theorie und Praxis von Mediation und Konfliktmanagement interdisziplinär beleuchten. Dieses Studienangebot wird durch Fernstudien-Anteile,

Spezialisierungen im Vertiefungsbereich sowie einem Mentoring-Angebot ergänzt.

- (2) Soweit Studierende eine Mediationsausbildung ganz oder teilweise absolviert haben, ist eine Anrechnung auf zwei Module der Präsenz-Praxis-Ausbildung (zur Wahl aus den Modul-Teilen PPM 1-3) möglich. Über die Anerkennung und ihren Umfang entscheidet die wissenschaftliche Leitung. Zur Anrechnung der ECTS-Punkte der jeweiligen Module müssen die Studierenden eine Reflexion zu ihrer Praxisausbildung schreiben.
- (3) Die Ausbildungsinhalte, die zu den jeweiligen Abschlussvarianten Master of Arts (M.A.) bzw. Master of Laws (LL.M.) führen, sind im Anhang – als verbindlicher Bestandteil dieser studiengangsspezifischen Ordnung – als Übersicht zu den Modulen der Präsenz-/Fernstudienaufteilung, den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den jeweiligen ECTS-Punkten geregelt.
- (4) Die zu vermittelnden Inhalte verteilen sich in beiden Abschlussvarianten wie folgt auf die verschiedenen Module:

#### **THEORIE**

1. Präsenz-Theorie-Modul (PTM Teil 1-3)
  - Hintergründe, Ziele und Entwicklungstendenzen von Mediation und Konfliktmanagement
  - Risiken und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement
  - Institutionalisierung und Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement
2. Querschnittskompetenzmodul (QKM)
  - Möglichkeiten und Perspektiven der Verfahrensgestaltung
  - Visualisierung
3. Vertiefungsmodul (VM zur Wahl)
  - Internationale Friedenssicherung
  - Commercial Dispute Resolution
  - Familienmediation
  - Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen
  - Verhandeln
  - Aktuelle Themen der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung
4. LL.M.-Modul (LL.M.M)  
(für LL.M.-Abschluss)

- Recht und außergerichtliche Konfliktbearbeitung

#### 5. Textarbeit Modul (TM) (Fernstudium)

Vertiefung der Theorieausbildung zu folgenden Themen:

- Die Rolle des Rechts in der Mediation
- Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren
- Professionalisierung der Mediation
- Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation
- Humor und Kreativität in der Mediation
- Verhandlungsführung

#### PRAXIS

#### 6. Präsenz-Praxis-Modul (PPM Teil 1-7)

- Umfassende praktische Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin

#### 7. Mentoring Modul (MM)

- intensive Begleitung und Unterstützung des Lernprozesses, der fachlichen Entwicklung und Praxistätigkeit der einzelnen Studierenden in Peer-Learning-Gruppen (jeweils geleitet von einer/m Mentor/in).

(5) Die Konkretisierung und Aktualisierung der vorhandenen Lehrinhalte sowie die Entscheidung über die Aufnahme weiterer curricularer Inhalte obliegen der wissenschaftlichen Leitung, ebenso die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den unterschiedlichen Modularten.

(6) Die Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Semester:

Semester	Semesterwochenstunden (Präsenz-Veranstaltungen)	Module
1.Semester	8	<b>PTM1 TM PPM1 PPM2 PPM3 MM</b>
2.Semester	LL.M. 10  M.A. 8	<b>PTM2 QKM LL.M.M (nur für LL.M. Abschluss) TM PPM4 PPM5 MM</b>
3.Semester	10	<b>PTM3 VM VM TM PPM6 (online) PPM7 MM</b>
4.Semester	2	<b>VM MM Masterarbeit Mündliche Prüfung</b>

**IV. Studienbegleitende  
Prüfungsleistungen und  
studienabschließende Prüfung  
(Master-Prüfung)**

**§ 12  
Häusliche Anfertigung der  
Prüfungsleistungen, Fristen und  
Remonstration von studienbegleitenden  
Prüfungsleistungen  
(zu § 16 ASPO)**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in diesem Studiengang durch deren häusliche Anfertigung erbracht.
- (2) Durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die fortschreitende Aneignung der Studieninhalte sichergestellt. Sie dienen gleichermaßen der Sicherung und der Kontrolle erworbenen Wissens.
- (3) Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen reicht von Textarbeiten (Literaturreflexion) und Kursbegleitenden Essays (Abhandlungen eines theoretischen Inhalts, deren Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer individuellen Perspektive sowie der Einbettung in den Gesamtkontext des Themengebietes liegt und einen Umfang von maximal 12.000 Zeichen (+/- 10% inkl. Leerzeichen und Fußnoten) hat) über Mediation Journals (Aufsätze, die die Reflexion der in Praxis-Präsenz-Veranstaltungen persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken in Verbindung mit einschlägiger Literatur zum Gegenstand haben) bis hin zu Transferorientierten Leistungen, Portfolioarbeiten und der Darstellung persönlicher Entwicklungsprojekte.
- (4) Folgende Studienleistungen sind mit den jeweiligen Modulen bzw. Modulteilern verpflichtend verbunden:

Kursbegleitendes Essays (KE):

- Präsenz-Theorie-Modul (PTM1-3)
- LL.M.-Modul (LL.M.M)

Transferorientierte Leistungen (TL):

- Querschnittskompetenzmodul (QKM)
- Vertiefungsmodul (VM)

Sechs schriftliche Arbeiten  
(Buchbearbeitung / Themenrecherche):

- Textarbeit Modul (TM)

Mediation Journal (MJ):

- Präsenz-Praxis-Modul (PPM1-5 und PPM7)

Portfolio:

- Präsenz-Praxis-Modul (PPM6)

Persönliches Entwicklungs-Projekt (PEP):

- Mentoring Modul (MM)

- (5) Folgende Abgabefristen gelten für die einzelnen Studienleistungen:

Kursbegleitende Essays (KE)

Kursbegleitende Essays müssen fristgemäß 10 Tage vor Beginn der jeweiligen Präsenz-Theorie-Veranstaltung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages per Email eingereicht werden. Eine Ausnahme bildet jedoch das KE zu PTM1, welches 10 Tage nach der Veranstaltung eingereicht wird.

Transferorientierte Leistungen (TL)

Transferorientierte Leistungen müssen fristgemäß vier Wochen nach der jeweiligen Präsenzveranstaltung (gerechnet ab dem Montag nach der Veranstaltung) bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages per Email eingereicht werden.

Textarbeit

Alle sechs Textarbeiten müssen bis spätestens Ende des 3. Semesters per Email eingereicht werden, wobei mindestens zwei schriftliche Arbeiten pro Semester jeweils zum Semesterende einzureichen sind.

Mediation Journals (MJ)

Mediation Journals müssen fristgemäß zwei Wochen nach der jeweiligen Präsenzveranstaltung (gerechnet ab dem Montag nach der Veranstaltung) bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages per Email eingereicht werden.

Portfolio

Das Portfolio muss fristgemäß vier Wochen nach der Online-Präsenzveranstaltung (gerechnet ab dem Montag nach der Veranstaltung) bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages per Email eingereicht werden.

Persönliches Entwicklungs-Projekt (PEP)

Die vier schriftlichen Erläuterungen zum Stand des Persönlichen Entwicklungs-Projekts müssen jeweils zum Ende eines Semesters eingereicht werden.

(6) Eine Überprüfung der Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist nur im Wege einer Remonstration zu erreichen. Die Remonstration muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht und begründet werden. Der Prüfungsausschuss leitet die Remonstration dem Prüfer bzw. der Prüferin zu. Der Prüfer bzw. die Prüferin verfasst nach Eingang der Remonstration eine schriftliche Stellungnahme und nimmt ggf. eine neue Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung vor.

(7) Auf die einzelnen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Credits im Zusammenhang mit dem zugehörigen Modul:

- Kursbegleitendes Essay

Je 3 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“ (PTM1-3)  
2,5 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“ (LL.M.M)

- Transferorientierte Leistungen

1,5 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“ (QKM)  
Je 2,5 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“ (VMX/VM1/VM2)

- Mediation Journal

Je 1,5 ECTS-Credits bei einer Bewertung mit „bestanden“

- Portfolio

1 ECTS-Credit bei einer Bewertung mit „bestanden“

- Persönliches Entwicklungs-Projekt

Insgesamt 2 ECTS-Credits bei einer Bewertung mit „bestanden“

Folgende Verteilung von ECTS-Credits ist vorgesehen:

Semester	Semesterwochenstunden (Präsenzveranstaltungen)	Leistungsnachweise in ECTS-Credits	ECTS-Credits gesamt
1. Semester	8	3 aus PTM1 2 aus TM 4,5 aus PPM1-3 0,5 aus MM	10
2. Semester	LL.M. 10 M.A. 8	3 aus PTM2 1,5 aus QKM 2,5 aus LL.M.M* 2 aus TM 3 aus PPM4-5 0,5 aus MM	10 (M.A.) 12,5 (LL.M.)
3. Semester	10	3 aus PTM3 5 aus VMX / VM1 2 aus TM 2,5 aus PPM6-7 0,5 aus MM	13 (M.A.) 10,5 (LL.M.)
4. Semester	2	2,5 aus VM2 0,5 aus MM 18 aus Masterarbeit 6 aus mündlicher Prüfung	27
			<b>60</b>

\* Für das LL.M.-Modul, welches nur die Studierenden für die LL.M.-Abschlussvariante belegen müssen, bleibt einer der drei Teile des Vertiefungsmoduls (VM) bewertungsfrei, sodass auch LL.M.-Studierende auf insgesamt 60 ECTS-Punkte kommen.

**§ 13**  
**Prüfer und Prüferinnen**  
**(zu § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 ASPO)**

- (1) Die Bewertung bzw. Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Master-Studienganges, dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Dozenten und Dozentinnen der Präsenz-Seminare sowie weitere fachkundige Personen erfolgen, sofern die vorgenannten Prüfer und Prüferinnen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (3) Zum Prüfer oder zur Prüferin der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung können alle Personen bestellt werden, die an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung, alle Ausbilder und alle Ausbilderinnen sowie Autoren und Autorinnen der Fernstudien-Kurse des Master-Studienganges, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 ASPO erfüllen und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 17 Abs. 3 ASPO ist maßgeblich zu beachten.
- (4) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen der mündlichen Abschlussprüfung soll spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfer und Prüferinnen ist zulässig.

**§ 14**  
**Benotung und Bewertung von**  
**studienbegleitenden Prüfungsleistungen**  
**und der Abschlussprüfung**  
**(zu § 17 Abs. 1 und 6, § 23 Abs. 1 Satz 3 lit.**  
**a) und Satz 4, Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 und 4,**  
**Abs. 6 Satz 1 und 3, Abs. 7 Satz 1 und zu §**  
**25 Abs. 2 und 3 ASPO)**

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entweder mit „bestanden/nicht bestanden“ zu bewerten (alle Prüfungsleistungen der Praxismodule) bzw.

differenziert nach Abs. 3 zu benoten (alle Prüfungsleistungen der Theoriemodule). Die studienabschließenden Leistungen zur Master-Prüfung sind differenziert nach Abs. 2 und 3 zu benoten.

- (2) Für die differenzierte Benotung von prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |   |                   |  |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut          | eine hervorragende Leistung  |
| 2 | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 | befriedigend      | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht               |
| 4 | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden differenziert durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der Noten in Abs. 2 um 0,3 benotet. Danach ergeben sich im Gesamtbild und zusätzlich zu Abs. 2 folgende Noten:

- |     |                   |
|-----|-------------------|
| 1,0 | sehr gut          |
| 1,3 | sehr gut (-)      |
| 1,7 | gut (+)           |
| 2,0 | gut               |
| 2,3 | gut (-)           |
| 2,7 | befriedigend (+)  |
| 3,0 | befriedigend      |
| 3,3 | befriedigend (-)  |
| 3,7 | ausreichend (+)   |
| 4,0 | ausreichend       |
| 5,0 | nicht ausreichend |

- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Bewertung bzw. Benotung einer zum zweiten Mal wiederholten Prüfungsleistung muss von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen vorgenommen werden. Der Durchschnitt der jeweiligen Einzelnoten ergibt die Gesamtnote der wiederholten Prüfungsleistung.

- (5) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit (schriftliche Masterarbeit) kann einmal

wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen und vom Prüfungsausschuss ein Zeitraum festzusetzen, binnen dessen die Master-Arbeit wiederholt werden kann. Für die Wiederholung gilt § 16 Abs. 1 bis 8 entsprechend. Wird auch die wiederholte Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung kann in einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt § 17 Abs. 1 bis 9 entsprechend. Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt bzw. erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 15**

#### **Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung (zu § 17 Abs. 9 Satz 2 und § 18 ASPO)**

- (1) Durch die studienabschließende Master-Prüfung werden die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung des vermittelten Stoffs nachgewiesen.
- (2) Die studienabschließende Master-Prüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) und einer mündlichen Abschlussprüfung. Auf die einzelnen Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Credits:
  - Schriftliche Abschlussarbeit  
18 ECTS-Punkte
  - Mündliche Abschlussprüfung  
6 ECTS-Punkte
- (3) Mit der bestandenen Master-Prüfung ist das Studium abgeschlossen.

### **§ 16**

#### **Schriftliche Abschlussarbeit (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 § 17 Abs. 4, 5 und 9 Satz 3, Abs. 11 Satz 3 und Abs. 12 Satz 1 ASPO)**

- (1) Durch die schriftliche Abschlussarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie zur selbständigen analytischen Durchdringung eines Themengebietes im Bereich von Mediation und Konfliktmanagement in der Lage ist und seine oder ihre Ergebnisse

wissenschaftlichen Methoden entsprechend strukturiert zu präsentieren vermag.

- (2) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt zum Ende des dritten Studienseesters. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens 33 ECTS-Credits erworben haben.
- (4) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit dem bzw. der nach Anmeldung der Master-Arbeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO ausgesuchten bzw. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ASPO zugeordneten Erstgutachter bzw. Erstgutachterin.
- (5) Die Auswahl des Themas soll spätestens bis zum Ende des dritten Studienseesters erfolgen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Der Umfang der Arbeit soll 120.000 Zeichen nicht unter- und 150.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten.
- (6) Für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit, insbesondere im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden, gilt § 17 Abs. 10 und 11 ASPO. Im Falle der Erkrankung ist ab Beginn des vierten Monats vor Abgabetermin der Master-Arbeit ein amtsärztliches Attest erforderlich.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß (Datum des Poststempels) in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als pdf-Dokument bei der wissenschaftlichen Leitung einzureichen.
- (8) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund von Angaben, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist.

**§ 17**  
**Mündliche Abschlussprüfung**  
**(zu § 18 ASPO)**

- (1) Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie sowohl die praktisch-methodischen als auch die theoretisch-analytischen Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement beherrscht.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung findet zu Beginn des auf das letzte Studiensemester folgenden Semesters statt. Die Studierenden werden spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch geladen. Die Gutachten zu den innerhalb der regulären Frist nach § 16 Abs. 7 abgegebenen Master-Arbeiten erhalten die Studierenden spätestens 1 Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nur zugelassen werden, wenn er bzw. sie
  - a) während des Studiums im Master-Studiengang insgesamt 36 ECTS-Punkte erworben hat und
  - b) die schriftliche Abschlussarbeit (18 ECTS-Punkte) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Verhinderung der Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Sofern aufgrund einer Erkrankung der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nicht wahrgenommen werden kann, ist für den Nachweis der Erkrankung ein amtsärztliches Attest unverzüglich beizubringen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. Sie besteht aus mehreren Teilen nach Abs. 6 und hat als Gruppenprüfung nach Abs. 7 einen Umfang von etwa 4 Stunden.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Analyse eines Konfliktfalles, der Prüfung der praktischen Kommunikations- und Interventionstechniken, einem Prüfungsgespräch über die knapp zu präsentierende Master-Arbeit sowie einem Prüfungsgespräch über theoretische

Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement.

- (7) Die mündliche Abschlussprüfung wird in Gruppen von grundsätzlich drei bis fünf Kandidaten bzw. Kandidatinnen durchgeführt. Dabei entfällt auf jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin eine Prüfungsdauer von ca. 50 Minuten. Verringert sich die Anzahl der zu prüfenden Kandidaten und Kandidatinnen in der Gruppenprüfung, verringert sich entsprechend die Gesamtdauerdauer gemäß Abs. 5.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem Prüfer bzw. der Prüferin, die zur Protokollführung bestimmt worden ist, zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und Prüferinnen sowie den Kandidaten und Kandidatinnen bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten und Kandidatinnen anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

**§ 18**  
**Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der**  
**Gesamtnote**  
**(zu § 26 Abs. 1 Satz 1 bis 4 ASPO)**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus den Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (6/10), der Note der schriftlichen Abschlussarbeit (3/10) und der Note der mündlichen Prüfung (1/10) zusammen.
- (3) Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen werden zur Bildung der Gesamtdurchschnittsnote entsprechend ihrer Gewichtung durch die jeweils vorgesehenen ECTS-Credits mit der Anzahl der korrespondierenden ECTS-Credits multipliziert und die addierten Produkte durch die Summe der insgesamt für

differenziert benotete Studienleistungen vergebenen ECTS-Credits dividiert.

- (4) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Gesamtleistung ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 ASPO festzusetzen:
- 1,0 bis 1,3 = „mit Auszeichnung“ / „with distinction“  
1,4 bis 1,5 = „sehr gut“ / „very good“  
1,6 bis 2,5 = „gut“ / „good“  
2,6 bis 3,5 = „befriedigend“ / „satisfactory“  
3,6 bis 4,0 = „ausreichend“ / „sufficient“  
ab 4,1 = „nicht ausreichend“ / „insufficient“.

### **§ 19**

#### **Anerkennungsprüfung**

**(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 12 Abs. 3 S. 3, Abs. 6 S. 3 und 4 ASPO)**

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.
- (2) Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.
- (3) Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät durchgeführt. Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 30 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang 3 Seiten und eine

Bearbeitungsfrist von 3 Wochen. Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 20**

#### **Täuschung**

**(zu § 21 Abs. 2 Satz 1 ASPO)**

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **V. Abschlussdokumente und Rechtsbehelf bezüglich Abschlussnote**

#### **§ 21**

**Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades (zu § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und Diploma Supplement wird dem erfolgreichen Kandidaten bzw. der erfolgreichen Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.
- (2) Mit dem Zeugnis nach § 27 Abs. 3 ASPO wird außerdem ein Nachweis über den Stundenumfang und den Inhalt der abgeschlossenen praktischen Mediationsausbildung und der besuchten Vertiefungsmodule sowie das Diploma Supplement nach § 27 Abs. 4 ASPO beigelegt.

#### **§ 22**

**Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 Abs. 2 und 3 Satz 1 ASPO)**

Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Master-Prüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, so erteilt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 ASPO einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 23**

#### **Rechtsbehelf bezüglich der Abschlussnote**

- (1) Eine Überprüfung der Abschlussnote im Zeugnis ist nur im Wege des Widerspruchsverfahrens zu erreichen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfasst ein entsprechendes schriftliches Gutachten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach Abs. 1, das bei der Entscheidung über den Widerspruch die gleiche Gewichtung erhält wie die Ergebnisse der Prüfenden.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten /Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Masterstudium auf der Basis der Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Fassung vom 06.07.2016 begonnen haben, legen ihre Prüfungen nach der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab. Sie können schriftlich und unwiderruflich beantragen, das Studium entsprechend dieser studiengangsspezifischen Ordnung in Verbindung mit der Neufassung der ASPO vom 13.07.2022 fortzuführen und abzuschließen.
- (3) Die Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Fassung vom 06.07.2016 tritt zum 30.09.2025 außer Kraft.

## Anlage 1

### Modulkatalog: Aufbau des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement in den Abschlussvarianten Master of Arts (M.A.) / Master of Laws (LL.M.)

#### Theoretische Ausbildung

Modul	Vorbereitungsliteratur (durch Fernstudium)	Studienleistung	Lehrformen	ECTS-Credits	Work-load
<b>Präsenz-Theorie-Modul</b>					
Präsenz-Theorie Modul Teil 1: „Hintergründe und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“	1) Spektrum der Konflikt- bearbeitungsverfahren 2) Konflikttheorien und Konfliktanalyse 3) Ziele und Meta-Ziele von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (KE1)	Seminar 3 Tage (20 h Präsenz)	3	90 h
Präsenz-Theorie-Modul Teil 2: „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement“	1) Psychologische Hintergründe der Konfliktbearbeitung 2) Grundsätzliche ADR- Kritik 3) Macht und Machtungleichgewicht in der Konfliktbearbeitung	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (KE2)	Seminar 3 Tage (20 h Präsenz)	3	90 h
Präsenz-Theorie-Modul Teil 3: „Institutionalisierung und Professionalisierung und Konfliktmanagement“	1) Berufsrecht und Mediation 2) Qualitätsentwicklung und -sicherung von Mediation und anderen Konfliktbearbeitungsverfahr- en 3) Konfliktmanagement(- Systeme) in Organisationen	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (KE3)	Seminar 3 Tage (20 h Präsenz)	3	90 h
<b>Modul Querschnitts- kompetenzen</b>	1) „Auf den Punkt gebracht!“ Die Bedeutung der Visualisierung in der Mediation 2) Verfahrensgestaltung	Eine kürzere schriftliche Arbeit in Form einer transferorientierten Studienleistung (TL)	Seminar 2 Tage (12h Präsenz)	1,5	45 h
<b>Vertiefungsmodul</b>					
Auswahl von zwei Vertiefungsmodulen aus folgendem Katalog:  - Verhandeln - Familienmediation - Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen - Commercial Dispute Resolution - Internationale Friedenssicherung	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Dozierender Vertiefungsmodule  (aktuelle Literatur wird von den Dozierenden vorab gestellt)	Je eine schriftliche Arbeit in Form einer Transferorientierten Studienleistung (TL)  <i>(LL.M.-Studierende sind in einem Vertiefungsseminar bewertungsfrei (müssen keine TL schreiben) als</i>	Seminar je 3 Tage  (20 h Präsenz pro Seminar)	je 2,5 = 7,5	je 75 h

zusätzlich ein für alle verpflichtendes Vertiefungsseminar „Aktuelle Entwicklungen im Feld Mediation und Konfliktmanagement“		<i>Ausgleich zur Studienleistung im LL.M.-Modul)</i>			
<b>LL.M.-Modul</b>	Die Rolle des Rechts in der Konfliktbearbeitung (Vertiefung)	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (KE 4)	Seminar 3 Tage (2+1) (20 h Präsenz)	2,5 (nur bei LL.M.-Abschluss)	75 h
<b>Textarbeit Modul</b>	<p>1) Recht und Mediation (Grundlagen)</p> <p>2) Konfliktmittlungsverfahren in small-scale Gesellschaften</p> <p>3) Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement</p> <p>4) Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation</p> <p>5) Humor und Kreativität in der Konfliktbearbeitung</p> <p>6) Verhandlungsführung</p>	<p>6 schriftliche Arbeiten zu Texten in zwei möglichen Formaten (jedes Format muss mind. zwei Mal eingereicht werden):</p> <p>&gt; Format Buchbearbeitung: Bearbeitung/ Weiterentwicklung von Büchern aus der nebenstehenden Auswahl</p> <p>&gt; Format Themenrecherche: eigenständige Recherche, Zusammenstellung und Kommentierung von Texten zu einem gewählten Themengebiet im Feld Mediation und Konfliktmanagement</p> <p>mind. 2 Einreichungen pro Semester 1-3</p>	Fernstudium	6	180 h

## Praktische Ausbildung

Modul	Vorbereitungsliteratur (durch Fernstudium)	Studienleistung	Lehrformen	ECTS- Credits	Work- load
<b>Präsenz-Praxis-Modul</b>					
Präsenz-Praxis-Modul Teil 1	Ethos und Haltung in der Mediation	Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ1) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“	Seminar 3 Tage (20 h Präsenz)	1,5	45 h
Präsenz-Praxis-Modul Teil 2	Rollenverteilung in der Mediation	Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ2) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“	Seminar 3 Tage (20 h Präsenz)	1,5	45 h
Präsenz-Praxis-Modul Teil 3	Kommunikation I (Modelle)	Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ3) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“	Seminar 3 Tage (20 h Präsenz)	1,5	45 h
Präsenz-Praxis-Modul Teil 4	Kommunikation II (Methoden)	Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ4) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“	Seminar 3 Tage (20 h Präsenz)	1,5	45 h
Präsenz-Praxis-Modul Teil 5	Co-Mediation	Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ5) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“	Seminar 3 Tage (20 h Präsenz)	1,5	45 h
Präsenz-Praxis-Modul Teil 6 (online)	Online Dispute Resolution	Portfolio-Arbeit aus mehreren Bestandteilen		1	30 h
Präsenz-Praxis-Modul Teil 7	Fallmanagement in der Mediation	Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ6) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“	Seminar 3 Tage (20 h Präsenz)	1,5	45 h
<b>Mentoring Modul</b>	<i>keine zusätzl. Lektüre</i>	Schriftliche (Selbst-) Reflexion zu einem ausgewählten Persönlichen Entwicklungs-Projekt (PEP) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“	moderierte Kleingruppen arbeit, ein Tag / Semester (Präsenz/onli ne)	0,5 ECTS/ Se- mester insg. 2	60 h
				<b>INSG. 36</b>	

				ECTS	
--	--	--	--	------	--

**ABSCHLUSSPRÜFUNG (24 ECTS) – davon**

**Mündliche Prüfung: 6 ECTS**

**Master-Arbeit: 18 ECTS**